



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DIE INTERPELLATION

Urheber	Marie-Josée Reuse, Claudia Alpiger, Aferdita Bogiqi und Christian Roduit, PS
Gegenstand	Für eine gerechte Darstellung der Wahllisten
Datum	09.05.2025
Nummer	2025.05.175

In dieser Interpellation geht es um die Gestaltung der gedruckten Wahlzettel für die Wahl der Mitglieder des Grossen Rates vom 2. März 2025. Genauer gesagt geht es um die persönlichen Angaben der Kandidatinnen und Kandidaten auf dem Wahlzettel. Diese Interpellation gibt Anlass zu zwei Bemerkungen.

1. Anders als in der Interpellation erwähnt, hat der Staatsrat keinen Beschluss und keine Richtlinie zur Bezeichnung der Kandidatinnen und Kandidaten auf den Wahlzetteln erlassen. In Wirklichkeit waren Regeln und Informationen für die Darstellung der Kandidaturen in einem Merkblatt der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) vorgesehen.

In diesem Merkblatt behielt sich die DIKA das Recht vor, zu lange Bezeichnungen der Kandidatinnen und Kandidaten, d. h. ihre persönlichen Angaben auf dem Wahlzettel, abzukürzen oder zu überarbeiten. Mit diesem Grundsatz sollte gewährleistet werden, dass die Wählerinnen und Wähler auf dem Wahlzettel genügend Platz haben, um einen oder mehrere Kandidatennamen von anderen Listen einzutragen (Panaschieren).

Dieser Grundsatz ist sinnvoll, wenn die politischen Parteien eine grosse Anzahl Kandidatinnen und Kandidaten aufstellen, namentlich in den Bezirken mit den meisten Sitzen; in diesem Fall sind alle Kandidatinnen und Kandidaten auf einem Wahlzettel im Format A5 unterzubringen und es ist (oben/unten auf dem Wahlzettel) Platz für das Panaschieren vorzusehen. Dasselbe gilt für die Bezirke mit fünf Sitzen, die über einen Wahlzettel im Format A6 verfügen.

Abgesehen davon sollte dieser Grundsatz mit Verstand und Bedacht angewandt und sein Zweck berücksichtigt werden: War der Platz auf dem Wahlzettel zum Panaschieren ausreichend, so wurde von den Präfektinnen und Präfekten und der Dienststelle (richtigerweise) eine gewisse Flexibilität zugelassen.

Diese Flexibilität war aus zwei Gründen gerechtfertigt. Einerseits, weil die Wahlzettel genügend Platz enthielten, um (oben oder unten auf dem Wahlzettel) für eine/-n (oder mehrere) Kandidatinnen/Kandidaten von einer anderen Liste zu stimmen. Andererseits, weil der genannte Grundsatz nicht rechtlicher Natur war: Eine strikte Anwendung konnte heftige Reaktionen der Parteien auslösen (Beanstandung, Beschwerde usw.), was sich entsprechend auf den Druck der Wahlzettel, ihre Verteilung an die Gemeinden und an die Stimmberechtigten, d. h. auf den reibungslosen Ablauf des Urnengangs, auswirken konnte.

Schlussendlich war das Merkblatt nützlich: Einerseits, weil die meisten politischen Parteien – manchmal auch dank der Vermittlung der Präfektin oder des Präfekten – Disziplin bewiesen und die Anweisungen des Merkblatts genau befolgten; andererseits, weil es gegebenenfalls die Möglichkeit geboten hätte, zu lange und problematische Bezeichnungen zu überarbeiten.

2. Es lässt sich heute unmöglich sagen, ob dieser Grundsatz bei der nächsten Wahl des Grossen Rates (März 2029) beibehalten oder überarbeitet wird. Dies hängt von mehreren Faktoren ab:

- Werden die zu wählenden Abgeordneten und Suppleantinnen/Suppleanten immer noch auf einem einzigen Wahlzettel stehen? Ein einziger Wahlzettel für diese beiden Wahlen stiess auf grosse Kritik der Gemeinden, da dies eindeutig dazu beigetragen hat, die Auszählung zu erschweren und zu verlängern.
- Möchte der Gesetzgeber die Gestaltung der Wahlzettel im Gesetz regeln? Im Gesetz könnte festgelegt werden, dass auf dem Wahlzettel für alle Kandidatinnen und Kandidaten die Kandidatennummer, der Name, der Vorname und der Wohnsitz (eventuell ein öffentliches Amt **oder** ein Beruf) anzugeben sind. Diese Lösung hätte den Vorteil, dass sie die Debatte beenden würde.

Es sei angemerkt, dass kürzlich Postulate zu diesem Thema eingereicht wurden. Der Staatsrat und der Grosse Rat werden daher bald ausreichend Gelegenheit haben, darüber zu beraten.

Auswirkungen Administration: keine

Auswirkungen Finanzen: keine

Auswirkungen Personal (VZE): keine

Auswirkungen NFA: keine

Sitten, 26. Juni 2025